

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 96

- ☒ gem. § 60 Abs. 1 GO (Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen)
- ☐ gem. § 60 Abs. 2 GO (Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind)

Förderung von Kindertageseinrichtungen

Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal für sog. Alltagshelferinnen und -helfer für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vom 01.08.2022 bis 31.12.2022

Begründung:

Die Landesregierung hatte aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise im Juli und Dezember 2020 jeweils kurzfristig und befristet Billigkeitsleistungen im Bereich der „Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in Kitas“ für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung gestellt. Anlass der Billigkeitsleistung des Landes waren die zusätzlichen Belastungen, die durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie in Kindertageseinrichtungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebes auf die Träger von Kindertageseinrichtungen zukamen.

Diese Programme sind nicht verlängert worden und zum 31.07.2021 ausgelaufen.

Am 21.12.2021 hat das Land NRW die Grundsätze zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften in Kindertageseinrichtungen (Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas) in 2022 veröffentlicht, d.h. für jede Kindertageseinrichtung konnten die Träger für die Zeit ab 01.01.2022 bis 31.07.2022 einmalig einen Zuschuss von 13.200 Euro für zusätzlich und neueingestelltes Personal erhalten.

Nun wird auch dieses Programm noch einmal kurzfristig verlängert. Mit Rundschreiben 18/2022 vom 11.07.2022 informiert das Landesjugendamt über die Verlängerung. Zu den im Rundschreiben angesprochenen Trägern gehört auch die Stadt Bielefeld mit ihren 42 Kindertageseinrichtungen. Um die Mehrbelastungen in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie zu mindern, soll wie in den vorhergegangenen Zeiträumen 01.07.2020 bis 31.12.2020, 01.01.2021 bis 31.07.2021, 01.01.2022 bis 31.07.2022 jetzt auch wieder ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung des Landes NRW gestellt werden. Die Gesamtleistung für den Zeitraum 01.08.2022 bis 31.12.2022 wird 396.900 Euro für die städtischen Kindertageseinrichtungen betragen.

Das Personal soll entsprechend der Förderung befristet bis zum 31.12.2022 beschäftigt werden.

Das Antragsverfahren beim Land incl. Verwendungsnachweis ist unverändert.

Es ist eine kurzfristige Entscheidung über die Antragstellung und Verwendung der Mittel erforderlich. Hierfür ist es auch erforderlich, dem überplanmäßigen Personalaufwand zuzustimmen, der durch die Leistung des Landes vollständig gedeckt wird.

Gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Der Rat tagte zuletzt am 23.06.2022 und konnte somit für eine für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig damit befasst werden.

Der Rat tagt das nächste Mal am 11.08.2022, der Hauptausschuss ebenfalls erst am 11.08.2022. Damit wäre eine mögliche Einstellung von Personal frühestens ab Mitte August möglich. Ab 01.08.2022 kann grundsätzlich das Personal eingestellt / weiterbeschäftigt werden, für die Unterstützung der Hygiene wird es das Personal weiterhin benötigt (für die Kinder von 0 bis 4 Jahren gibt es außer Alltagshygiene keine Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen). Bei der Alltagshygiene können die Alltagshelferinnen und -helfer das pädagogische Personal unterstützen.

Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden.

Da die Einberufung des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig möglich ist, fasst Herr Oberbürgermeister Clausen gemeinsam mit

☒ zwei weiteren Ratsmitgliedern (§ 60 Abs. 1 GO)

☐ der/dem Ausschussvorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied (§ 60 Abs. 2 GO)

folgenden **Beschluss im Wege der Dringlichkeit:**

Der Rat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft einen Antrag beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf Gewährung einer Billigkeitszuwendung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich in Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.12.2022 396.900 € zu stellen.
2. Die Zuwendung durch den LWL von insgesamt 396.900 Euro ist für zusätzliches und neu einzustellendes bzw. weiterzubeschäftigendes Nicht-Fachpersonal zu verwenden.
3. Dem überplanmäßigen Personalbedarf im Amt für Jugend und Familie –Jugendamt–, Geschäftsbereich Städtische Kindertageseinrichtungen, im Umfang von ca. 23,5 Vollzeitäquivalenten Entgeltgruppe 2 TVöD für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird zugestimmt. Das individuelle Stundenvolumen je KiTa richtet sich nach Einstellungszeitpunkt und Eingruppierung nach den persönlichen Voraussetzungen.
4. Dem damit verbundenen überplanmäßigen Personalaufwand von 396.900 Euro bei der Produktgruppe 110601 wird zugestimmt.

Bielefeld, den 20.07.2022

i. V.


Clausen
Oberbürgermeister


Klaus
Ratsmitglied
der SPD-Ratsfraktion


Nettelstroth
Fraktionsvorsitzender
der CDU-Ratsfraktion

Mitzeichnung

Dezernat 1 _____

Amt 110 _____

Amt 200 _____